

Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne.

Am 1. April 1916 ist eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot) in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden die in ihr näher aufgeführten baumwollenen Spinnstoffe, Garne, Zwirne sowie Garn- und Zwirnabfälle beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme befreit bleiben jedoch u. a. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen, für die besondere Bestimmungen gelten; nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Winters- und Kunstbaumwolle sowie andere nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe und Gespinste.

Ebenso dürfen Ladengeschäfte die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 Kilogramm, an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende in Mengen veräußern, die bei jedem einzelnen Verkauf 10 Kilogramm nicht übersteigen. Auch Baumwoll-Nähgarne, Stoffgarne, Strickgarne, Strick- und Häfelgarne sind in handelsfertiger Aufmachung mit bestimmten Einschränkungen beschlagnahmefrei.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwoll-Spinnstoffe und Garne ist in der Regel nur noch zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Belagschein Nr. 3 oder auf Grund eines von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums erteilten Freigabescheines gestattet. Für bestimmte Arten von Baumwoll-Abfällen und Kunstbaumwolle ist bis auf weiteres auch ein Vorratsspinnen erlaubt. Für jede Verarbeitung von Baumwoll-Spinnstoffen oder Garnen ist jedoch eine bestimmte Arbeitseinschränkung angeordnet, die sich nach dem Umfange eines jeden Betriebes richtet. Außerdem ist für alle am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwoll-Spinnstoffen und Garnen eine Meldepflicht und Lagerbuchführung vorgeschrieben. Der Meldepflicht ist bis zum 10. April 1916 durch Meldung an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin S.W. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu genügen.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sind verschiedene frühere Bekanntmachungen, so das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II 1293/6 15. R. R. A.), die Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten vom 14. August 1915 (W. II, 2584/7 15. R. R. A.) und die Bekanntmachung betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (Spinnverbot) vom 7. Dezember 1915 (W. II 1726/11 15. R. R. A.) aufgehoben.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne ist auch am 1. April 1916 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinste in Kraft getreten. Hiernach sind für Baumwolle, Winters-, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinste bestimmte, in den der Bekanntmachung beigefügten Preistafeln im einzelnen vermerkte Höchstpreise festgesetzt worden. Einzelne Ausnahmen, u. a. für aus dem Ausland eingeführte Waren sind zugelassen. Insbesondere finden aber die Höchstpreise keine Anwendung auf Strick-, Strick-, Stoff- und Häfelgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf. Die näheren Bestimmungen für die Lieferung der Ware zu den Höchstpreisen sind im allgemeinen die auch sonst in dem Handel mit Baumwolle und Baumwollgarnen üblichen.

Beide neuen Bekanntmachungen enthalten umfangreiche Einzelbestimmungen, die für jeden Interessenten von Wichtigkeit sind. Ihr Wortlaut ist bei den Polizeibehörden einzusehen.